

Ausfertigung

13 S 59/09

Verkündet am 09.09.2009

22 C 425/08

Amtsgericht Brühl



Hansen
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Firma [redacted] Autovermietung [redacted]
[redacted]

Klägerin und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [redacted]
[redacted]

g e g e n

[redacted] Versicherung AG, vertr. d. d. Vorstand [redacted].
[redacted] diese vertr. d. d. Niederlassung [redacted]
[redacted]

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [redacted]
[redacted]

hat die 13. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 19.08.2009
durch den Richter am Landgericht Dr. Höltje, den Richter am Landgericht Dötsch

und den Richter am Landgericht Supplieth

für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Brühl vom 06.02.2009 – 22 C 425/08 – abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 910,98 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.07.2008 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 S. 1 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen.

II.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte Berufung hat in der Sache überwiegend Erfolg.

Die Klägerin kann von der Beklagten aus abgetretenem Recht des Geschädigten gemäß §§ 7, 17 StVG, 249 ff., 398 BGB, 3 Nr. 1 PflVersG a. F. Schadensersatz wegen Mietwagenkosten in Höhe weiterer 910,98 € verlangen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH (BGHZ 160, 377; 163, 19) kann der Geschädigte vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 BGB als

erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei ebenso wie bei anderen Kosten der Wiederherstellung und in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst vornimmt, nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen Wegen der Schadensbehebung des wirtschaftlichsten zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt – nicht nur für Unfallgeschädigte – erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann. Ausgangspunkt für die Betrachtung bildet der am Markt übliche Normaltarif. Nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 2006, 2106; 2006, 2693) ist es zulässig, zu deren Bestimmung in Ausübung tatrichterlichen Ermessens gemäß § 287 ZPO auf das gewichtete Mittel (jetzt: Moduswert) des „Schwacke-Automietpreis-Spiegels“ (im folgenden: Schwacke-Liste) im Postleitzahlengebiet des Geschädigten zurückzugreifen. Das vom Gericht der ersten Instanz gemäß § 287 ZPO ausgeübte Ermessen unterliegt in der Berufungsinstanz der vollen Überprüfung (OLG Köln, VersR 2008, 364).

Die Schwacke-Liste 2007 ist eine geeignete Schätzgrundlage (so auch LG Köln, Urteil vom 19.11.2008, 9 S 171/08, vgl. auch die Urteile der erkennenden Kammer vom 18.06.2008, 13 S 55/08, und vom 03.09.2008, 13 S 103/08 zur Schwacke-Liste 2006). Soweit die Beklagte die Schwacke-Liste für nicht anwendbar hält und meint, dass bei der Erhebung der Daten gravierende Mängel vorgelegen hätten, kann sie hiermit nicht durchdringen. Nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 2008, 1519; 2910), der sich die Kammer anschließt, bedarf die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, nämlich nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass sich geltend gemachte Mängel auf den konkreten Fall ausgewirkt haben. Hier ist entsprechendes nicht ersichtlich. Die Beklagte argwöhnt lediglich allgemein, dass die befragten Autovermieter bewusst höhere Preise angemeldet und so eine durch Schwacke nicht überprüfte Preisanhebung veranlasst hätten. Dass – wie die Beklagte geltend macht – andere Erhebungen (Dr. Holger Zinn: „Der Stand der Mietwagenpreise in Deutschland im Sommer 2007“ sowie Fraunhofer Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008) zu anderen Ergebnissen als die Schwacke-Liste gelangt sein mögen, genügt nicht, um Zweifel an der Richtigkeit der Schwacke-Liste zu rechtfertigen. Zum einen ist nämlich nicht hinreichend erkennbar, wie im Einzelnen die Erhebungen des Dr. Zinn einerseits und des Fraunhofer Instituts andererseits erfolgt sind, z. B. wie viele Autovermietungen in welchem Gebiet befragt worden sind. Darüber hinaus sind die vom Fraunhofer Marktpreisspiegel erfassten

Erhebungsgebiete weitaus großräumiger als die der Schwacke-Liste; ihm kann im vorliegenden Fall nur eine Aussage für das Postleitzahlengebiet 50 entnommen werden, während die Schwacke-Liste Angaben für das Postleitzahlengebiet 503 enthält. Dem auszugsweise vorgelegten Zahlenwerk des Dr. Zinn kann bereits nicht entnommen werden, auf welches Erhebungsgebiet sich dieses bezieht. Auch die von der Beklagten vorgelegten zwei Angebote von Mietwagenfirmen aus dem Oktober 2008 vermögen die Aussagekraft der Schwacke-Liste 2007 im Hinblick auf die unterschiedlichen Bezugszeiträume nicht zu entkräften. Wie ein Vergleich der Schwacke-Listen von 2007 und 2008 (Rubrik „Minimal“) zeigt, wurden 2008 im Postleitzahlenbereich 503 Fahrzeuge der Klasse 5 teilweise zu erheblich niedrigeren Preisen angeboten als im Vorjahr.

Die von der Klägerin in Rechnung gestellten Kosten von 1.905,21 € zzgl. MwSt. liegen unter dem nach der Schwacke-Liste 2007 ermittelten Normaltarif. Dieser errechnet sich wie folgt (Fahrzeug der Klasse 5, 24 Tage):

3 Wochenpauschalen zu 544,50 €	1.633,50 €
1 3-Tages-Pauschale	297,00 €
3 Wochenpauschalen Vollkasko zu 132,00 €	396,00 €
1 3-Tages-Pauschale Vollkasko	66,00 €
Anmietung außerhalb der Öffnungszeiten	69,00 €
Zustellen und Abholen zu je 25,00 €	<u>50,00 €</u>
	2.511,50 €

Auf die Frage, ob dem Geschädigten die Anmietung eines günstigeren Fahrzeugs möglich war, kommt es vor diesem Hintergrund nicht an. Der von der Klägerin berechnete Preis lag innerhalb der erforderlichen Mietwagenkosten. Ein Verstoß des Geschädigten gegen seine Obliegenheit zur Schadensminderung käme allenfalls in Betracht, wenn dieser das Fahrzeug in Kenntnis günstigerer Angebote angemietet hätte, was jedoch weder vorgetragen noch sonst ersichtlich ist.

Die Klägerin muss keine Kürzung des Anspruchs unter dem Gesichtspunkt ersparter Eigenbetriebskosten des Geschädigten hinnehmen. Eine solche Kürzung entfällt bei Anmietung eines klassetieferen Fahrzeugs (vgl. Palandt-Heinrichs, BGB, 68. Auflage, § 249 Rdnr. 32). Die Beklagte, die die Darlegungslast für die Voraussetzungen der Vorteilsausgleichung trägt, ist dem Vortrag der Klägerin, das angemietete Fahrzeug falle lediglich in die Klasse 3, nicht substantiiert

entgegengetreten.

Der Klägerin kann daher Erstattung der in Rechnung gestellten Mietwagenkosten von 2.267,20 € verlangen. Abzüglich der vorgerichtlich gezahlten 1.356,22 € ergibt sich die streitgegenständliche Restforderung von 910,98 €.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 280, 286 BGB. Verzug ist jedoch, soweit ersichtlich, erst nach dem Ablauf der im Mahnschreiben vom 25.06.2008 zum 09.07.2008 gesetzten Frist eingetreten, so dass die Klage hinsichtlich des früheren Zinszeitraumes der Abweisung unterliegt. Dies gilt entsprechend für die vor Verzugseintritt entstandenen vorgerichtlichen Anwaltskosten der Klägerin (vgl. Palandt-Heinrichs, a. a. O., § 249 Rdnr. 39 a. E.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

III.

Gründe für eine Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ZPO liegen nicht vor. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung i.S.d. § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Zulassung der Revision ist auch nicht i.S.d. § 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich, da nicht über streitige oder zweifelhafte Rechtsfragen zu entscheiden war. Die Frage der Anwendbarkeit der Schwacke-Liste liegt nach der Rechtsprechung des BGH auf tatrichterlichem Gebiet (NJW 2008, 1519; 2009, 58).

Streitwert für das Berufungsverfahren: 910,98 EUR

Dr. Höltje

Dötsch

Supplieth

Ausgefertigt
(Hansen)
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle



Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht		<input type="checkbox"/>
Schwache-Automietpreisspiegel	2007	<input checked="" type="checkbox"/>
Fraunhofer-Mietpreisspiegel		<input checked="" type="checkbox"/>
Pauschaler Aufschlag für UE		<input type="checkbox"/>
Haftungsreduzierung		<input type="checkbox"/>
Winterreifen		<input type="checkbox"/>
Zustellung/Abholung		<input checked="" type="checkbox"/>
2. Fahrer		<input type="checkbox"/>
Eigenersparnis-Abzug		<input type="checkbox"/>
Mietwagendauer		<input type="checkbox"/>
Direktvermittlung		<input type="checkbox"/>
Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG		<input type="checkbox"/>
Mietausfall		<input type="checkbox"/>